

2. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biblis“

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 19.09.2007 die 2. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biblis“ beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (2) – Weitere Gebühren wird neu gefasst

§ 3 (2)

Das Verpflegungsentgelt beträgt derzeit 2,10 €/Mittagessen.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, das Verpflegungsentgelt neu festzusetzen, wenn sich die Rahmenbedingungen (Preissteigerung, Wechsel der Lieferanten) ändern.

Bei Erkrankung des Kindes wird das Essensgeld zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich jeweils am Ende des Kindergartenjahres oder bei Abmeldung/Ausschluss.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biblis tritt rückwirkend ab 01.09.2007 in Kraft.

Biblis, den 27.09.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin